

**Managementplan  
für das  
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet  
DE-1728-304 „Rixdorfer Teiche und Umgebung“  
  
und das  
Europäische Vogelschutzgebiet  
DE 1728-401 „Teiche zwischen Selent und Plön“  
Teilgebiet „Rixdorfer Teiche und Umgebung“**



Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit unter aktiver Beteiligung der Flächeneigentümer und der Marius-Böger-Stiftung durch die Planungsgemeinschaft LaReG im Auftrag des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

## Als Maßnahmenplan aufgestellt

(§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

### Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und  
Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 3 Postfach 7151  
24106 Kiel 24171 Kiel

Kiel, den 28.06.2018

gez. Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Blick auf den Ketelsbeckteich (Foto: Planungsgemeinschaft LaReG)

## Inhaltsverzeichnis

<b>0.</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....	5
<b>1.</b>	<b>Grundlagen</b> .....	5
1.1.	Rechtliche und fachliche Grundlagen .....	5
1.2.	Verbindlichkeit .....	6
<b>2.</b>	<b>Gebietscharakteristik</b> .....	8
2.1.	Gebietsbeschreibung.....	8
2.2.	Einflüsse und Nutzungen .....	13
2.3.	Eigentumsverhältnisse.....	15
2.4.	Regionales Umfeld .....	15
2.5.	Schutzstatus und bestehende Planungen .....	15
<b>3.</b>	<b>Erhaltungsgegenstand</b> .....	17
3.1.	FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie .....	17
3.2.	FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie .....	18
3.3.	Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie .....	19
3.4.	Weitere Arten und Biotope.....	21
<b>4.</b>	<b>Erhaltungsziele</b> .....	28
4.1.	Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele.....	28
4.2.	Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen .	29
<b>5.</b>	<b>Analyse und Bewertung</b> .....	31
<b>6.</b>	<b>Maßnahmenkatalog</b> .....	34
6.1.	Bisher durchgeführte Maßnahmen .....	34
6.2.	Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen .....	34
6.2.1.	Erhalt des Dauergrünlandes .....	34
6.2.2.	Wiederherstellung eines günstigen Gewässerzustandes .....	34
6.2.2.1.	Entschlammung des Gewässers durch periodisches Ablassen mit winterlicher Trockenlegung.....	34
6.2.2.2.	Ausbaggern der Ablaufrinne am Rixdorfer Teich .....	34
6.2.3.	Sicherung der Amphibien-Landlebensräume.....	35
6.2.4.	Erhaltung von Rast- und Bruthabitaten.....	35
6.2.5.	Erhalt von Wallhecken durch periodische Pflegemaßnahmen.....	35
6.2.6.	Einschränkung aufkommender Gebüsche und Gehölze.....	35
6.2.7.	Erhalt von Bruchwald als Nährstoffsенke .....	36
6.2.8.	Eingeschränktes Befahrens- und Nutzungsverbot.....	36
6.2.9.	Berücksichtigung von Wiesenbrütern bei der Mahd von Grünlandflächen...	36
6.3.	Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen .....	36
6.3.1.	Entwicklung und Pflege von extensivem Grünland .....	36
6.3.2.	Anlage und Pflege neuer temporärer Reproduktionsgewässer für Rotbauchunke und Laubfrosch, inklusive Wiederansiedlung der Rotbauchunke.....	37
6.3.3.	Anlage und Pflege von Landlebensräumen der Rotbauchunke .....	38
6.3.4.	Entwicklung von Nadelholzbeständen zu standortgemäßen Laubwald- Lebensraumtypen.....	38
6.3.5.	Wiederherstellung der Brutinsel Rixdorfer Teich.....	38
6.3.6.	Beschränkung der Jagdausübung .....	39
6.3.6.1.	Verzicht der Wasservogeljagd im gesamten Gebiet.....	39
6.3.6.2.	Zeitliche und räumliche Beschränkung der Jagd auf Schwarzwild .....	39
6.3.7.	Entfernen des künstlichen Fischbesatzes.....	39
6.3.8.	Verzicht auf intensive fischereiliche Nutzung.....	39
6.4.	Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	39
6.4.1.	Erhebung des Fisch- und Makrozoobenthosbestandes.....	39
6.4.2.	Anlage von Trittsteinbiotopen für Amphibien, insbesondere für die Rotbauchunke, zwischen den Rixdorfer und den Lebrader Teichen.....	40

6.4.3.	Erhalt, Anlage und Pflege von Ackerrandstreifen .....	40
6.5.	Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien .....	41
6.6.	Verantwortlichkeiten .....	41
6.7.	Kosten und Finanzierung .....	41
6.8.	Öffentlichkeitsbeteiligung .....	42
<b>7.</b>	<b>Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen</b> .....	<b>43</b>
<b>8.</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>44</b>
<b>9.</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>45</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen .....	17
Tabelle 2:	Vorkommen laut Standarddatenbogen (Stand 2017) von FFH-Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie .....	18
Tabelle 3:	Schutz- und Rote-Liste-Status der im Planungsraum vorkommenden Amphibienarten.....	18
Tabelle 4:	Laut Standarddatenbogen im gesamten EU-Vogelschutzgebiet vorkommende Vogelarten nach Anhang I und Art. 4(2) Vogelschutzrichtlinie.....	19
Tabelle 5:	Weitere im Planungsraum vorkommende Vogelarten nach Anhang I und Art. 4(2) Vogelschutz-Richtlinie, ergänzt aus anderen Quellen (PMB 2010, LANIS SH 2014A, ARBEITSGEMEINSCHAFT BRUTVOGELMONITORING SCHLESWIG-HOLSTEIN 2015) .....	20
Tabelle 6:	Weitere Arten und Biotope .....	21
Tabelle 7:	In den Erhaltungszielen genannte Lebensraumtypen und Arten .....	28

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Das FFH-Gebiet „Rixdorfer Teiche und Umgebung“ im räumlichen Zusammenhang mit anderen FFH- und EU-Vogelschutzgebieten (grün hinterlegt: EU-VSG; beige hinterlegt: FFH-Gebiete; grüne Umrandung: FFH-Gebiet „NSG Vogelfreistätte Lebrader Teich“, rote Umrandung: FFH-Gebiet „NSG Rixdorfer Teiche und Umgebung“; genordet, Maßstab 1:75.000). .....	8
--------------	---	---

## 0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

## 1. Grundlagen

### 1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Rixdorfer Teiche und Umgebung“ (Code-Nr. DE-1728-304) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2000 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 383). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Das Gebiet „Teiche zwischen Selent und Plön“ (Code-Nr. DE-1728-401) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2000 als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet DE-1728-304 „Rixdorfer Teiche und Umgebung“ in der Fassung vom Mai 2017,
- ⇒ Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet DE-1728-401 „Teiche zwischen Selent und Plön“ in der Fassung vom April 2015,

- ⇒ Gebietsabgrenzung in dem Maßstab 1:25.000 gem. Anlage 1,
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE-1728-304 „Rixdorfer Teiche und Umgebung“ (Amtsbl. Sch.-H. 11. Juli 2016, S. 1033) gem. Anlage 2,
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets DE-1728-401 „Teiche zwischen Selent und Plön“ (Amtsbl. Sch.-H. 4. September 2006, S. 761) gem. Anlage 3,
- ⇒ Landschaftsplan, NSG-VO vom 29.03.1974,
- ⇒ FFH-Artkataster (1728-304),
- ⇒ Folgekartierung/ Monitoring Lebensraumtypen aus dem Jahr 2010 (Anlage 4a und b),
- ⇒ Brutvogelmonitoring in den schleswig-holsteinischen EU-Vogelschutzgebieten,
- ⇒ Stellungnahmen der Verwaltung des Gutes Rixdorf und der Marius-Böger-Stiftung.

## 1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtsverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z. B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen können verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht, die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

## 2. Gebietscharakteristik

### 2.1. Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet „Rixdorfer Teiche und Umgebung“ (DE-1728-304) ist 115 ha groß und befindet sich zwischen den Ortschaften Lebrade im Norden und Plön im Süden im Dreieck zwischen den Bundesstraßen B76 und B430. Es besteht aus drei Teichkomplexen (Rixdorfer Teich und Ketelsbeckteich, Neuer Teich und Rummel-Teich, Osterwischteich) und wird teilweise von der Kossau durchflossen. Das FFH-Gebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Holsteinische Schweiz“.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Teiche zwischen Selent und Plön“ (EGV DE 1728-401) hat eine Fläche von 443 ha und umfasst mehrere dicht beieinander liegende Fischteiche mit Inseln und moorigen Uferrandbereichen, und liegt nördlich von Plön. In diesem Managementplan werden nur die Gebiets-teile betrachtet, die innerhalb des FFH-Gebietes „Rixdorfer Teiche und Umgebung“ (DE-1728-304) liegen.



**Abbildung 1:** Das FFH-Gebiet „Rixdorfer Teiche und Umgebung“ im räumlichen Zusammenhang mit anderen FFH- und EU-Vogelschutzgebieten (grün hinterlegt: EU-VSG; beige hinterlegt: FFH-Gebiete; grüne Umrandung: FFH-Gebiet „NSG Vogelfreistätte Lebrader Teich“, rote Umrandung: FFH-Gebiet „NSG Rixdorfer Teiche und Umgebung“; genordet, Maßstab 1:75.000).



Naturräumlich ist das Gebiet dem Ostholsteinischen Hügel- und Seenland Nordwest (702a) innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit D23 „Schleswig-Holsteinisches Hügelland“ zuzuordnen und gehört somit zur kontinentalen biogeographischen Region. Naturräumlich betrachtet liegt das FFH-Gebiet im östlichen Hügelland Schleswig-Holsteins. Das Ostholsteinische Hügel- und Seenland ist eine typische Jungmoränenlandschaft, die in der Weichsel-Kaltzeit im Pleistozän entstanden ist. Gletscher aus Skandinavien formten dabei ein Relief aus Hügeln und Seen. Die Teichlandschaft wird von Grundmoränen umgeben, die teilweise 15 m höher sind als die Teichoberfläche (EFTAS et al. 2010). Mit Ausnahme des Osterwischteiches erstreckt sich der Komplex hintereinander gereihter Teiche über eine Länge von mehr als 3 km und bildet damit einen Biotopverbund. Zudem verbinden sie zusammen mit den nördlich anschließenden Fischteichen als EU-Vogelschutzgebiet die Plöner Seenplatte im Süden mit dem Selenter See im Norden. Dieser Verbund ist insbesondere für rastende und mausernde Wasservögel von großer Bedeutung.

Der Rixdorfer Teich zählt mit seiner 31 ha großen Wasserfläche zu den größeren Teichen Schleswig-Holsteins und ist in diesem FFH-Gebiet auch das größte der fünf Stillgewässer. Das Gewässer hat eine mittlere Tiefe von 0,5 m und ein Einzugsgebiet von 11,8 km<sup>2</sup>. Das nördlichste der Gewässer in diesem Gebiet ist flachgründig und buchtenreich und wird als größeres Stillgewässer (FSy) angesprochen. Im Wasser finden sich Bereiche mit Wasser-Knöterich (*Persicaria amphibia*), Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*) und Gewöhnlichem Rauem Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*). An zum Ufer hin offene Stellen wachsen zudem die Gewöhnliche Sumpfbirse (*Eleocharis palustris*) und die Schwanenblume (*Butomus umbellatus*). Die Röhrichtzone wird aus Breitblättrigem Rohrkolben (*Typha latifolia*), Schmalblättrigen Rohrkolben (*Typha angustifolia*) und Gewöhnlichem Schilf (*Phragmites australis*) gebildet, teilweise finden sich auch Bestände der Gewöhnlichen Teichsimse (*Schoenoplectus lacustris*) und Großem Schwaden (*Glyceria maxima*).

Das nördliche Ufer wird von mosaikartig zusammengesetzten Bereichen bestehend aus artenarmen bis mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland (GYf), Großseggenrieden (NSs), Sumpfreitgras-Sumpf (NSc) sowie nährstoffreichem Nassgrünland (GNr) geprägt. Zudem finden sich im Bereich des nordwestlichen Zulaufs in den Rixdorfer Teich ein Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht (NRs) und ein kleiner Bereich mit Weiden-Bruchwald (WBw). Im westlichen Bereich schließt nährstoffreiches Nassgrünland (GNr) an. Diese Strukturen werden bis zur FFH-Grenze von mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland (GYy) abgegrenzt.

Im Süden wird das Ufer von einem größeren Bereich Schilfröhricht (NRs) sowie Bereichen mit Sumpfreitgras-Sumpf (NSc) und nährstoffreichem

Nassgrünland (GNr) gebildet. Daran schließt mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy) an.

Im Südwesten fließt die Kossau als naturnaher Bach (FBn) in den Rixdorfer Teich und verlässt das Stillgewässer in östlicher Richtung. Die sich an den Bach anschließenden Uferbereiche werden von nährstoffreichem Nassgrünland (GNr) und Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhrichten (NRs) gebildet. Weiter westlich findet sich ein weiterer Zufluss in den Rixdorfer Teich. Hier stehen größere Bereiche mit Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhrichten (NRs), zudem finden sich kleine Stellen mit Weiden-Bruchwald (WBw) und Sumpfreitgras-Sumpf (NSc). In diesen Verlandungsbereichen finden sich Bestände der nach BNatSchG besonders geschützten Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*). Umschlossen wird dieser Komplex von einem Mosaik aus Nitrophytenflur (RHn), Feldgehölzen (HGm), einem entwässerten Hybridpappel-Sumpfwald (WTP) mit Fichtengruppen sowie einem Eichenbestand und einem Nadelwald (WFn).

Im Nordosten fließt die Kossau aus dem aufgestauten Stillgewässer heraus. Das östliche Ufer wird von einem Mosaik aus mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland (GYy), Weiden-Bruchwald (WBw), zum Teil entwässerten Sumpf-Erlenwald (WTe, WEe) und Feldgehölzen (HGm, HGy) sowie im Süden von einem Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht (NRs) gebildet. In den Röhrichtbeständen konnte die besonders geschützte und als gefährdet eingestufte Breitblättrige Glockenblume (*Campanula latifolia*; RL SH Kategorie 3) nachgewiesen werden. Landwärts findet sich ein strukturreiches Mosaik aus Bereichen mit Perlgras-Buchenwald (WMo), Feldgehölzen (HGy) und Einzelbäumen/ Gehölzgruppen (HEy) sowie nährstoffreichem Nassgrünland (GNr), mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland (GYy) und artenarmem bis mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland (GYf).

Der Rixdorfer Teich ist über ein kleines, dicht mit Wasser-Knöterich bewachsenes eutrophes Stillgewässer (FSe), an dem im Norden mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy) angrenzt und im Süden Fichten wachsen, mit dem Ketelsbekteich verbunden. In der Mitte des Rixdorfer Teiches liegt eine kleine, mit Grauweidengebüschen bestandene Insel (WBw).

Der Ketelsbekteich liegt südöstlich vom Rixdorfer Teich und wurde in einem gefällereichen Gebiet angestaut, sodass hier meist steilere Hänge vorhanden sind. Der Zulauf findet sich im Süden des Gewässers, der Zustrom verlässt den aufgestauten Teich in Richtung Norden zum Rixdorfer Teich. Dieses kleine Gewässer ist stark buchtig und wird durch einen schmalen Damm in einen östlichen und einen westlichen Bereich geteilt. Der Damm wird von einer ruderalen Grasflur (RHg) bewachsen und verbindet das nördlich gelegene artenarme Wirtschaftsgrünland (GAY) mit einer Halbinsel, auf der ein kleiner, alter, totholzreicher Laubwald (WMy) mit Eichenbestand einen älteren Nadelwald (WFn) mit Fichtenbestand umgibt. An das mäßig artenreiche Wirtschaftsgrünland (GYy) im Norden schließt zur Uferseite ein typischer

Knick (WHy) an. Westlich davon befinden sich ein schmales Feldgehölz (HGy) sowie ein Hypbridpappel-Sumpfwald entwässerter Standorte (WTP) und ein mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy). Zudem finden sich mehrere, teilweise aus Beton bestehende ehemalige Hälterteiche mit Großseggenrieden (NSs) auf der Grünlandfläche. Kleine Flächen mit Feldgehölzen (HGy), Gebüsch (HBy) und Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhrichten (NRs) verbinden, parallel zum Damm, den nördlichen Bereich mit der von Laub- und Nadelwald geprägten Halbinsel.

Nordöstlich schließt mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy) an das Gewässer an. In südöstlicher Richtung bildet ein Mosaik aus einem Sumpfreitgras-Sumpf (NSc), einer ruderalen Gras- (RHg) sowie eine Brombeerflur (RHr) und Feldgehölze (HGy), Baumreihen (HRy) und ein schmaler, überwiegend aus Zitterpappel und Hängebirke bestehender Pionierwald (WPb) das Ufer.

Der Bereich des Zulaufs im Süden wird von Rohrglanzgras-dominierten Röhrichten (NRr), Gebüsch (HBy) und einer Brombeerflur (RHr) gebildet.

Südöstlich des Ketelsbekteichs und über den nicht im FFH-Gebiet befindlichen Neubrooksteich verbunden liegt der Neue Teich. Dieses eutrophe Stillgewässer (FSe) ist weniger buchtenreich und hat seinen Zulauf im Süden, der Ablauf befindet sich im Westen, der nördliche Bereich des Teiches wird folglich nicht durchströmt. Die Ufer werden im Süden von Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht (NRs) und einer feuchten Hochstaudenflur (RHf) bestanden, zwei kleine Flächen mit Sumpfreitgras-Sumpf (NSc) finden sich beim Ablauf im Westen und im Norden. Im Norden wächst zudem auch eine feuchte Hochstaudenflur (RHf).

Der Teich wird im Westen von typischen Knicks (HWy), Feldgehölzen (HGy), einer Fichtenaufforstung (HGn) und Weidengebüsch (HBw) sowie einem schmalen Bereich mit Weiden-Sumpfwald grund- oder stauwasserbeeinflusster Standorte (WeW) umstanden. Zudem findet sich bei den Knicks eine kleine Nitrophytenflur (RHn).

Im Norden und Osten befinden sich neben den oben bereits erwähnten feuchten Hochstaudenfluren (RHf) und dem Sumpfreitgras-Sumpf (NSc) mosaikartig zusammengesetzte Bereiche mit einer Nitrophytenflur (RHn) und einem Erlen-Sumpfwald entwässerter Standorte (WTe) (im Norden) sowie in südöstlicher Richtung verlaufend Gebüsch (HBy), ruderalen Gras- (RHg) und grasdominierte Staudenfluren (RHg).

Südlich befindet sich, von dem Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht (NRs) und der feuchten Hochstaudenflur (RHf) eingeschlossen, ein flacher Hügel mit artenarmen bis mäßig artenreichen Wirtschaftsgrünland (GYf) und Baumreihen.

Der Rummel-Teich grenzt südlich an den Neuen Teich. Beide Teiche werden von einer kleinen, naturnahen Bachschlucht außerhalb des FFH-Gebietes miteinander verbunden, der Ablauf befindet sich im Westen. Das eutrophe Stillgewässer (FSe) ist stark buchtig.

Die nördliche Ausbuchtung wird von Schilf-Röhricht (NRs) umstanden. Daran schließen sich Mikrophyten- (RHn) und feuchte Hochstaudenfluren (RHf) an. Diese werden von Nadelwald (WFn) und einem Hybridpappel-Sumpfwald entwässerter Standorte (WTP) eingeschlossen. Außen angrenzend finden sich schmale Flächen mit mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland (HGy).

In östlicher Richtung bildet ein typischer Knick (HWy) die FFH-Gebietsgrenze, Gebüsche (HBy) und ein schmaler Bereich mit Erlen-Sumpfwald grund- oder stauwasserbeeinflusster Standorte (WEe) sowie eine ruderale Grasflur grenzen an den Knick an. Das Ufer wird von einer Ausbuchtung mit Sumpfreitgras-Sumpf (NSc) und einem sich nach Osten hin verbreiternden Schilf-Röhricht (NRs) gebildet. An den ausgeprägten Schilfbereich grenzen ein Weiden-Sumpfwald grund- oder stauwasserbeeinflusster Standorte (WEw) sowie weitere Feldgehölze (HGy) an. Im östlichen Verlandungsbereich finden sich Bereiche mit der besonders geschützten Sumpfschwertlilie, weiter landwärts die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins als gefährdet kategorisierten Arten Hirse-Segge (*Carex panicea*), Straußblütiger Gilbweiderich (*Lysimachia thyrsoflora*) und Geflügelter Hornklee (*Hypericum tetrapterum*). Südlich wird das Gewässer von einer größeren Nitrophytenflur (RHn) und einem Bereich mit Schilf-Röhricht (NRs) abgegrenzt.

Im Westen zieht sich ein schmaler Streifen mit Schilf-Röhricht (NRs) und Sumpfreitgras-Sumpf (NSc) am Gewässer entlang. Daran schließt sich ein Hybridpappel-Sumpfwald entwässerter Standorte (WTP) an, der in der Halbinsel größer wird. Durchwachsen ist der Bereich mit zwei Nadelwald-Bereichen (WFn) und einem Schilfröhricht (NRs). An diesem Schilfröhricht schließen sich feuchte Hochstaudenfluren (RHf) an. Westlich befindet sich ein weiterer Bereich mit Nadelwald (WFn), mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (HGy) grenzt den Nadelwald von der FFH-Gebietsgrenze ab. Das Gewässer wird durch die meist dichten Gehölzbestände von den umgebenden Ackerflächen abgegrenzt. Südlich des Teiches liegt die Ortschaft Rahtjensdorf.

Der Osterwisch-Teich liegt knapp 1,5 km östlich des Rixdorfer Teiches. Die Ufer dieses Gewässers sind geschwungen und im Nordwesten und Westen mit schmalen Nitrophytenfluren (RHn) bestanden, Knicks grenzen im Norden an das Gewässer an. Das Gewässer wird von südlicher Richtung her durchflossen, der Ablauf befindet sich im Norden. Im Bereich des südlichen Zuflufs findet sich eine ausgedehnte Verlandungszone aus Rohrkolben-Röhricht, die landeinwärts in von Rohrglanzgras dominierten Röhrichten übergeht. Dort findet sich auch die Sumpf-Schwertlilie. Der nach Roter Liste Schleswig-Holsteins stark gefährdete Grasblättrige Froschlöffel (*Alisma gra-*

*mineum*) wächst in der sich anschließenden Staudenflur feuchter Standorte. Auf höhergelegenen Flächen schließen Rohrglanzgras-Röhricht und eine Hochstaudenflur mit Sumpfreitgrasrieden an. Vereinzelt findet sich Schwimmblatt- und Unterwasservegetation. Am südwestlichen Steilhang schließt sich mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy) an, ansonsten umgeben Ackerflächen, weitere Grünlandflächen und auch ein Wald den Teich.

## 2.2. Einflüsse und Nutzungen

Die Standarddatenbögen nennen die folgenden wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit stark negativem Einfluss auf das Gebiet:

- H A01      Landwirtschaftliche Nutzung, außerhalb
- H D01.02    Straße, Autobahn, außerhalb
- H D02      Energieleitungen, innerhalb
- H F01      Fischzucht, Aquakultur, innerhalb

Die Standarddatenbögen nennen weitere wichtige negative Auswirkungen mit mittlerem/ geringem Einfluss auf das Gebiet:

- M B02.01    Wiederaufforstung (auf Waldbodenfläche, z. B. nach Einschlag), innerhalb
- L F03.01    Jagd, innerhalb

Weitere wichtige positive Auswirkungen mit mittlerem/ geringem Einfluss auf das Gebiet:

- L A 04      Beweidung, innerhalb

Mit den in den Standarddatenbögen vorgenommenen Bewertungen der Auswirkungen und Tätigkeiten mit stark negativem, negativem und geringen Einfluss auf das Gebiet stimmt der Eigentümer nicht überein.

### Pflegemaßnahmen

Durch die Gutsverwaltung finden regelmäßige Maßnahmen zur Unterhaltung des Mönchs sowie zur Wasserregulierung statt. Zudem wird dem vorgegebenen Knickschutz nachgekommen.

Auf den um den Rixdorfer Teich verlaufenden Grünlandstreifen erfolgt eine Mahd. An einigen Stellen gehören die Uferbereiche auch zu beweideten Flächen.

Die Bewirtschaftung der Teiche erfolgte in den letzten Jahren extensiv, ohne jährliches Ablassen. 1999 wurden Teiche abgefischt und im Jahr 2000 fand kein erneuter Fischbesatz im Rixdorfer Teich statt. In diesem Zusammen-

hang wurde der durchgefrorene Boden der Ablaufrinne ausgebagert (PMB 2010).

### Land- und Forstwirtschaft

Die Flächen des Naturschutzgebietes werden land- oder forstwirtschaftlich genutzt.

Seit 1987 gibt es einen fortlaufenden Extensivierungsvertrag zwischen dem Flächeneigentümer und dem MELUR. Ziel dieses Vertrages ist es, durch Kleinstrukturen wie Gewässer, Knicks, Gehölze sowie ungenutzte Flächenanteile gegliederte Grünlandflächen zu erhalten und ggf. zu erweitern. Dadurch sollen Lebensräume von Amphibien und anderen Tier- und Pflanzenarten bewahrt und verbessert werden. Idealerweise soll die angestrebte extensive Bewirtschaftungsweise durchgehend über einen Zeitraum von 20 Jahren eingehalten werden.

Aktuell werden insgesamt 34 ha extensiv bewirtschaftet. Inhaltlich festgehalten sind u.a. Bewirtschaftungsbeschränkungen, die sich positiv auf die Grünlandflächen auswirken, beispielsweise das Verbot von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie Einschränkungen der Beweidung und der Mahd. Zudem wird darauf hingewiesen, dass rastende oder Nahrung suchende Enten, Gänse, Schwäne und Kraniche zu dulden sind.

### Wasserhaushalt

Angelegt wurden die Rixdorfer Teiche im 17. Jahrhundert durch Anstauung von Quellgewässern der Kossau und kleinerer Bäche. Den Abfluss der Rixdorfer Teiche bildet im Osten die Kossau, die südwestlich des Rixdorfer Teiches entspringt (PMB 2010).

Die vier Teiche (mit Ausnahme des Osterwischteiches) werden je nach Witterungsbedingungen in unregelmäßigen Abständen abgelassen und danach neu mit Fischen besetzt.

Der Osterwischteich wird aufgrund seiner Bewirtschaftung jährlich abgelassen (PMB 2010).

### Jagd und Teichwirtschaft

Die Rixdorfer Teiche sind Teil des Eigenjagdbezirks des Gutes Rixdorf. An den um die Rixdorfer Teiche befindlichen Ackerflächen findet eine Vergrämung der Graugänse statt, wenn Schäden entstehen. Im Winterhalbjahr finden in den Schilfgebieten Drückjagden und in den Randbereichen des FFH-Gebietes ganzjährig Jagden auf Schwarzwild statt.

## Sonstiges

Die angestauten Gewässer wurden und werden als Fischteiche genutzt. Im Herbst bzw. Winter wurden die Gewässer trockengelegt und die Karpfen ab-gesammelt (PMB 2010).

Im Jahr 1974 wurde der Komplex als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Damit sollte die Erhaltung einer für die bedrohten Sumpf- und Wasservogelbestän-de unentbehrlichen Lebensstätte gewährleistet werden (LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN 1974).

Nach 2002 wurden der Ketelsbekteich mit Graskarpfen (*Ctenopharyngodon idella*) und der Osterwischteich mit Schleien (*Tinca tinca*) und Hechten (*Esox lucius*) besetzt (ARBEITSGEMEINSCHAFT BRUTVOGELMONITORING SCHLESWIG-HOLSTEIN 2015).

Aktuell werden die vier Teiche Rixdorfer, Ketelsbek, Neuer und Rummel-Teich nur extensiv genutzt. Der Osterwischteich ist aktuell verpachtet und mit Schleien und Hechten besetzt (ARBEITSGEMEINSCHAFT BRUTVOGELMONITORING SCHLESWIG-HOLSTEIN 2015). Die Teiche werden in unregelmäßigen Abstän-den im Herbst/ Winter abgelassen und vorhandene Fische am Mönch abge-sammelt. Im Frühjahr findet erneuter Fischbesatz statt.

### 2.3. Eigentumsverhältnisse

Die Teichkomplexe befinden sich im Privatbesitz.

### 2.4. Regionales Umfeld

Südwestlich und südöstlich der Rixdorfer Teiche verlaufen die Bundesstra-ßen B76 und B430. Südlich befindet sich die Ortschaft Rathjensdorf, dahinter schließen weitere Gewässer, u. a. der Große Plöner See, die Plöner Seen-platte oder der Trammer See, an. Östlich des Rixdorfer Teiches liegt das Gut Rixdorf, weiter nordöstlich schließen sich die Ortschaft Lebrade und das FFH-Gebiet „Vogelfreistätte Lebrader Teich“ an. Im direkten Umfeld der Ge-wässer befinden sich, überwiegend getrennt durch schmale Grünstreifen und Laubgehölze (Knicks, Gebüsche, kleiner Forst), Ackerflächen.

### 2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das FFH-Gebiet „Rixdorfer Teiche und Umgebung“ unterliegt als Gebiet ge-meinschaftlicher Bedeutung dem Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG (siehe Ziffer 1.1). Das FFH-Gebiet umfasst vollständig

das Naturschutzgebiet „Rixdorfer Teiche und Umgebung“ (§ 23 BNatSchG) und ist Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes „Teiche zwischen Selent und Plön“.

Darüber hinaus unterliegen die natürlichen und naturnahen Bereiche der nährstoffreichen Seen und deren natürliche und naturnahe Uferbereiche (Röhrichte, Verlandungsbereiche) dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG Abs. 2, Nr. 1. Die Röhrichte, Großseggenriede und seggen- und binsenreichen Nasswiesen sind nach § 30 Abs. 2, Nr. 2 BNatSchG gesetzlich geschützt. Knicks sind in Schleswig-Holstein nach § 21 LNatSchG geschützt. Der gesetzliche Biotopschutz umfasst ebenfalls die Steilhänge mit artenreicher/ natürlicher Vegetation.



### 3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.3. entstammen den 2015 und 2017 aktualisierten Standarddatenbögen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

#### 3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Die Angaben in der nachstehenden Tabelle entstammen dem Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes DE1728-304 „Rixdorfer Teiche und Umgebung“ (Stand Mai 2017) und dem des EU-Vogelschutzgebietes EGV-DE 1728-401 „Teiche zwischen Selent und Plön“ (Stand April 2015).

**Tabelle 1:** Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand <sup>1)</sup>
		ha	%	
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	70,90	61,65	C
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	6,00	5,22	B

<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

#### Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150)

Die Rixdorfer Teiche sind aufgrund ihrer wasserchemischen Verhältnisse und der daraus resultierenden aquatischen Vegetation zu den „**Natürlich eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions**“ (LRT 3150) zu stellen. Die z. T. artenreichen Verlandungsbereiche sind als Kontaktbiotop ebenfalls dem Lebensraumtyp (LRT) 3150 zugeschlagen worden.

Der Erhaltungszustand des Ketelsbekteichs wird aufgrund seiner größeren Arten- sowie Habitat- und Strukturvielfalt als „B – gut“ eingestuft. Der Erhaltungszustand der anderen vier Gewässer wird mit „C – ungünstig“ bewertet.

Erhaltungszustand: B – Ketelsbekteich

C – Rixdorfer Teich, Neuer Teich, Rummel-Teich, Osterwischteich

### 3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

In den nachfolgenden Tabellen sind die im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie dargestellt, die alle der Gruppe der Amphibien zuzuordnen sind. Das Rotbauchunken-Vorkommen ist an den Rixdorfer Teichen schon seit 2005 erloschen (MARIUS-BÖGER-STIFTUNG, 2018).

**Tabelle 2:** Vorkommen laut Standarddatenbogen (Stand 2017) von FFH-Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße <sup>1)</sup>	Erhaltungszustand <sup>2)</sup>
1166	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	vorhanden	B
1188	Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )	NP	B
1203	Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	vorhanden	-
1214	Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	vorhanden	-

<sup>1)</sup> NP= not present: Art kommt im Gebiet nicht mehr vor (im SDB von 2005 noch präsent)  
<sup>2)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig; -: keine Angabe

**Tabelle 3:** Schutz- und Rote-Liste-Status der im Planungsraum vorkommenden Amphibienarten.

Artname/ Bezeichnung Biotop	FFH-Status <sup>1)</sup>	BNatSchG <sup>2)</sup>	RL D <sup>3)</sup>	RL SH <sup>4)</sup>
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	II, IV	§§	V	V
Kleiner Wasserfrosch ( <i>Pelophylax lessonae</i> )	IV	§§	G	D
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	IV	§§	3	3
Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	IV	§§	3	V
Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )	II, IV	§§	1	2

<sup>3/4</sup>RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein  
 Amphibien: LANU SH 2003; BfN 2009  
 Gefährdungskategorien: 0 = ausgestorben/ verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = extrem selten; G = Gefährdung anzunehmen; V = zurückgehend (Arten der Vorwarnliste); \* = derzeit nicht als gefährdet anzusehen; D = Daten mangelhaft  
<sup>1</sup>FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. II = Anhang II, Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; IV = Anhang IV, streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse; V = Anhang V, Arten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.  
<sup>2</sup>BNatSchG: § 10 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F v. 03.04.2002: § = besonders geschützte Tierart; §§ = streng geschützte Tierart.

## 3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Die nachfolgende Tabelle zeigt die laut Standarddatenbogen im Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten des Anhangs I und Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie, welches eine größere Fläche als das hier betrachtete FFH-Gebiet umfasst (Stand 2015).

**Tabelle 4:** Laut Standarddatenbogen im gesamten EU-Vogelschutzgebiet vorkommende Vogelarten nach Anhang I und Art. 4(2) Vogelschutzrichtlinie.

Taxon	Name	Status	Populationsgröße <sup>1)</sup>	Erhaltungszustand <sup>2)</sup>
AVE	Blässgans ( <i>Anser albifrons</i> )	Wintergast	2100 i	-
AVE	<b>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</b>	<b>Brutvogel</b>	3 p	B
AVE	Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	Brutvogel	4 p	-
AVE	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	Brutvogel	1 p	-
AVE	Knäkente ( <i>Anas querquedula</i> )	Rast- und Mauser	8 p	B
AVE	<b>Kranich (<i>Grus grus</i>)</b>	<b>Brutvogel</b>	3 p	B
AVE	Krickente ( <i>Anas crecca</i> )	Rast- und Mauser	1100 i	-
AVE	Löffelente ( <i>Anas clypeata</i> )	Rast- und Mauser	1000 i	A
AVE	<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	<b>Brutvogel</b>	4 p	B
AVE	<b>Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)</b>	<b>Brutvogel</b>	6 p	B
AVE	<b>Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</b>	<b>Brutvogel</b>	4 p	B
AVE	Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> )	Rastvogel	2000 i	A
AVE	Schwarzhalstaucher ( <i>Podiceps nigricollis</i> )	Brutvogel	5 p	B
AVE	Sturmmöwe ( <i>Larus canus</i> )	Brutvogel	2 p	-
AVE	<b>Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)</b>	<b>Brutvogel</b>	2 p	B

<sup>1)</sup> p: Paare; i: Individuen  
<sup>2)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig; **fett**: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Laut des Berichtes der ARBEITSGEMEINSCHAFT BRUTVOGELMONITORING SCHLESWIG-HOLSTEIN (2015) hat sich der Erhaltungszustand von Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Knäkente (*Anas querquedula*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kranich (*Grus grus*) und Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) im gesamten EU-Vogelschutzgebiet von B auf C verschlechtert. Für den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und die Sturmmöwe (*Larus canus*) wird in diesem Bericht 2015 der Erhaltungszustand als ungünstig („C“) angegeben.

In der folgenden Tabelle werden die Arten des Standarddatenbogens mit Arten aus dem Artkataster und Vogelmonitoring ergänzt. Für die Arten des Standarddatenbogens wurden vorhandene Daten aus dem Artkataster und Vogelmonitoring eingefügt.

**Tabelle 5:** Weitere im Planungsraum vorkommende Vogelarten nach Anhang I und Art. 4(2) Vogelschutz-Richtlinie, ergänzt aus anderen Quellen (PMB 2010, LANIS SH 2014A, ARBEITSGEMEINSCHAFT BRUTVOGELMONITORING SCHLESWIG-HOLSTEIN 2015)

Taxon	Name	Bestand <sup>2)</sup>	Erhaltungszustand <sup>1)</sup>
AVE	Bartmeise ( <i>Panurus biarmicus</i> )	0	C
AVE	Beutelmeise ( <i>Remiz pendulinus</i> )	1	C
AVE	Blässralle ( <i>Fulica atra</i> )	840	
AVE	Brandgans ( <i>Tadorna tadorna</i> )		
AVE	Gänsesäger ( <i>Mergus merganser</i> )		
AVE	Graugans ( <i>Anser anser</i> )	930	
AVE	Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )		
AVE	Haubentaucher ( <i>Podiceps cristatus</i> )	16	
AVE	Höckerschwan ( <i>Cygnus olor</i> )	180	
AVE	Kolbenente ( <i>Netta rufina</i> )	2	C
AVE	Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )	7	C
<b>AVE</b>	<b>Nonnengans (<i>Branta leucopsis</i>)</b>		
AVE	Pfeifente ( <i>Anas penelope</i> )	-	
AVE	Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> )	595	
AVE	Rohrschwirl ( <i>Locustella luscinioides</i> )	1	B
AVE	Rothalstaucher ( <i>Podiceps grisegena</i> )	50	B
AVE	Schellente ( <i>Bucephala clangula</i> )	-	
AVE	Singschwan ( <i>Cygnus cygnus</i> )		
AVE	Sprosser ( <i>Luscinia luscinia</i> )	12	B
AVE	Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> )	160	
AVE	Tafelente ( <i>Aythya ferina</i> )	273	
AVE	Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> )		
AVE	Trauerschnäpper ( <i>Ficedula hypoleuca</i> )	2	C
AVE	Zwergsäger ( <i>Mergus albellus</i> )		
AVE	<b>Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>)</b>		
AVE	Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )	30	B

<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig; **fett**: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie  
<sup>2)</sup> Angaben übernommen aus ARBEITSGEMEINSCHAFT BRUTVOGELMONITORING SCHLESWIG-HOLSTEIN (2015); - : Keine Angabe

Insgesamt wird das Gebiet als wichtiges Brutgebiet für Vogelarten beschrieben, welches zudem eine optimale Funktion als Rast- und Mausergebiet für Wasservögel einnimmt. Besonders im Winter, wenn die Lebrader Teiche aufgrund des Ablassens als Rasthabitat wegfallen, kommt den Rixdorfer Teichen eine besonders hohe Bedeutung zu.

### Brutvögel

Gemäß dem Standarddatenbogen wird das Gebiet von Eisvogel, Rohrdommel, Rohrweihe, Kranich, Neuntöter, Sturmmöwe, Schwarzhalstaucher und Kiebitz als Brutgebiet genutzt. Zuvor gab es hier auch Bruten von Feldlerche, Knäkente und Tüpfelsumpfhuhn, diese kamen in den letzten Jahren jedoch nicht mehr im Gebiet vor (SDB 2015).

Brutnachweise für den Schwarzhalstaucher gibt es für den Rixdorfer Teich und den Neuen Teich aus dem Jahr 2007. Die Rohrweihe brütete zu dieser Zeit am Rixdorfer Teich sowie am Rummelteich, ebenso die Rohrdommel. Auch der Kranich nutzte den Rummelteich zur Brut (LANIS SH 2014A).

### Sammlungen

Zur Sammlung wird das Gebiet von verschiedenen Entenarten genutzt. Hierzu zählen Löffelente, Krickente und Schnatterente mit Individuenzahlen zwischen 1000 und 2100 Tieren. Zwergschwan, Singschwan, Blässgans, Graugans und Nonnengans nutzen die Teiche als regionale Schlafgewässer (PMB 2010).

### Überwinterung

Zur Überwinterung wird das Gebiet von Blässgänsen genutzt, die hier zu mehreren Tausenden verweilen.

## 3.4. Weitere Arten und Biotope

In der folgenden Tabelle sind geschützte Arten und Biotope mit Vorkommen im FFH-Gebiet dargestellt, die nicht in Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

**Tabelle 6:** Weitere Arten und Biotope

Artname	BNat SchG	LNatschG SH	RL SH	RL D	Bemerkung	Quelle
<b>Biotope</b>						
Basen- und nährstoffarmer Sumpf	§30					LANIS SH 2014
Erlen-Sumpfwald grund- oder stauwasserbeeinflusster Standorte	§30	§21				LLUR 2018
Eutrophes Stillgewässer	§30	§21				LLUR 2018
Großseggenried	§30					LLUR 2018
Knick, anders („typischer Knick“)	§30	§21				LLUR 2018
Nährstoffreiches	§30					LLUR 2018

Artname	BNat SchG	LNatschG SH	RL SH	RL D	Bemer- kung	Quelle
Nassgrünland						
Naturnaher Bach	§30	§21				LLUR 2018
Naturgeprägter Teich	§30					LANIS SH 2014
(Halb-) Ruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte		§21				LANIS SH 2014
Rohrglanzgras- Röhrichte	§30					LLUR 2018
Sonstiges Stillgewässer	§30					LLUR 2018
Sumpfreitgras-Sumpf	§30					LLUR 2018
Verlandungsbereich nährstoffreicher Gewäs- ser dominiert von Großseggen	§30					LANIS SH 2014
Verlandungsbereich mit Röhricht	§30					LANIS SH 2014
Weidenbruchwald	§30	§21				LLUR 2018
Weidenfeuchtgebüsch	§30					LANIS SH 2014
<b>Pflanzen</b>						
<i>Acer campestre</i>	-		*	*	KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-		*	*	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Aegopodium podagraria</i>	-		*	*	KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Alchemilla vulgaris s.str.</i>	-		G	*	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Alchemilla xanthochlora</i>	-		G	*	RiT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010, CHRISTENSEN 2015
<i>Alisma gramineum</i>	-		2	*	OT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010, CHRISTENSEN 2015
<i>Alliaria petiolata</i>	-		*	*	RiT, KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Alnus glutinosa</i>	-		*	*	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Alopecurus geniculatus</i>	-		*	*		CHRISTENSEN 2015
<i>Alopecurus pratensis</i>	-		*	*	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Angelica sylvestris</i>	-		*	*	RiT, OT	CHRISTENSEN 2015
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	-		*	*	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Bolboschoenus mariti- mus</i>	-		*	*	KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Brachypodium sylvati- cum</i>	-		*	*	KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Butomus umbellatus</i>	-		*	V	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Calamagrostis ca- nescens</i>	-		*	*	RiT, KT, OT	CHRISTENSEN 2015
<i>Caltha palustris</i>	-		V	*	RiT, OT	AG GEOBOTANIK &

Artname	BNat SchG	LNatschG SH	RL SH	RL D	Bemer- kung	Quelle
						LLUR SH 2010, CHRISTENSEN 2015
<i>Campanula latifolia</i>	§§		3	*	RiT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010, CHRISTENSEN 2015
<i>Cardamine amara ssp. amara</i>	-		V	*	RuT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010
<i>Cardamine pratensis ssp. prat.</i>	-		V	*	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Carex acuta</i>	-		V	*	RiT, KT, NT, RuT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010
<i>Carex acutiformis</i>	-		*	*	KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Carex arenaria</i>	-		V	*	RuT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010
<i>Carex disticha</i>	-		V	*	RiT, OT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010, CHRISTENSEN 2015
<i>Carex flacca</i>	-		V	*	RiT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010, CHRISTENSEN 2015
<i>Carex nigra</i>	-		V	*	RiT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010, CHRISTENSEN 2015
<i>Carex panicea</i>	-		3	*	RuT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010
<i>Carex pseudocyperus</i>	-		*	*	OT	CHRISTENSEN 2015
<i>Carex riparia</i>	-		*	V		CHRISTENSEN 2015
<i>Carex vesicaria</i>	-		V	*	RiT, KT, RT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010, CHRISTENSEN 2015
<i>Carpinus betulus</i>	-		*	*	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Ceratophyllum demer- sum ssp. dem.</i>	-		*	*	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Cirsium arvense</i>	-		*	*	KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Cirsium palustre</i>	-		*	*	RiT, KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Corylus avellana</i>	-		*	*	KT, OT	CHRISTENSEN 2015
<i>Crataegus laevigata</i>	-		*	*	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Crataegus monogyna</i>	-		*	*	KT, OT	CHRISTENSEN 2015
<i>Dactylis glomerata</i>	-		*	*	KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Dactylorhiza majalis</i>	§§		2	3	OT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010
<i>Dactylorhiza majalis ssp. majalis</i>	§§		2	3	OT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010
<i>Eleocharis palustris ssp. vulgaris</i>	-		*	*	RiT	CHRISTENSEN 2015

Artname	BNat SchG	LNatschG SH	RL SH	RL D	Bemer- kung	Quelle
<i>Epilobium ciliatum</i>	-		*	*	KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Epilobium hirsutum</i>	-		*	*	RiT, OT	CHRISTENSEN 2015
<i>Epilobium palustre</i>	-		*	*	OT	CHRISTENSEN 2015
<i>Epilobium parviflorum</i>	-		*	*	KT, OT	CHRISTENSEN 2015
<i>Epilobium lamyi</i>	-		*	*		CHRISTENSEN 2015
<i>Equisetum fluviatile</i>	-		*	*	KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Equisetum palustre</i>	-		*	*	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Fagus sylvatica</i>	-		*	*	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Festuca gigantea</i>	-		*	*	RiT, KT, OT	CHRISTENSEN 2015
<i>Filipendula ulmaria</i>	-		*	*	RiT, OT	CHRISTENSEN 2015
<i>Fraxinus excelsior</i>	-		*	*	RiT, KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Galium aparine</i>	-		*	*	RiT, KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Galium palustre ssp. elongatum</i>	-		D	*	RiT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010
<i>Geranium palustre</i>	-		2	*	OT	CHRISTENSEN 2015
<i>Geranium robertianum</i>	-		*	*	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Geum rivale</i>	-		*	*		CHRISTENSEN 2015
<i>Geum urbanum</i>	-		*	*	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Glechoma hederacea</i>	-		*	*	RiT, KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Glyceria maxima</i>	-		*	*	RiT, KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Glyceria notata</i>	-		*	*		CHRISTENSEN 2015
<i>Hedera helix</i>	-		*	*	KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Holcus lanatus</i>	-		*	*	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Hypericum tetrapterum</i>	-		3	*	RiT, RuT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010, CHRISTENSEN 2015
<i>Impatiens noli-tangere</i>	-		*	*	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Impatiens parviflora</i>	-		*	*	KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Iris pseudacorus</i>	§§		*	*	alle Gewäs- ser	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010, CHRISTENSEN 2015
<i>Juncus articulatus</i>	-		*	*	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Juncus conglomeratus</i>	-		*	*		CHRISTENSEN 2015
<i>Juncus effusus</i>	-		*	*	KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Lamium galeobdolon</i>	-		*	*	RiT, KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Lathyrus pratensis</i>	-		*	*	KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Lemna gibba</i>	-		*	*	OT	CHRISTENSEN 2015
<i>Lemna trisulca</i>	-		*	*	OT	CHRISTENSEN 2015
<i>Lotus corniculatus var.</i>	-		V	*		CHRISTENSEN 2015



Artname	BNat SchG	LNatschG SH	RL SH	RL D	Bemer- kung	Quelle
<i>corn.</i>						
<i>Lotus pedunculatus</i>	-		V	*	RiT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010
<i>Lycopus europaeus</i>	-		*	*	KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Lysimachia nummularia</i>	-		*	*	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Lysimachia thyrsoiflora</i>	-		3	3	RuT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010
<i>Lysimachia vulgaris</i>	-		*	*	RiT, KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Lythrum salicaria</i>	-		*	*	RiT, KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Melica uniflora</i>	-		*	*	RiT, KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Mentha aquatica</i>	-		*	*	RiT, KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Mercurialis perennis</i>	-		*	*	KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Milium effusum</i>	-		*	*	KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Myosotis scorpioides</i>	-		V	*	RiT, KT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010, CHRISTENSEN 2015
<i>Odontites vulgaris</i>	-		V	*	RiT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010, CHRISTENSEN 2015
<i>Oenanthe aquatica</i>	-		*	*		CHRISTENSEN 2015
<i>Persicaria amphibia</i>	-		*	*	RiT, KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Peucedanum palustre</i>	-		V	*	RiT, OT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010, CHRISTENSEN 2015
<i>Phalaris arundinacea</i>	-		*	*	KT, OT	CHRISTENSEN 2015
<i>Phragmites australis</i>	-		*	*	RiT, KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Poa nemoralis</i>	-		*	*	KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Poa palustris</i>	-		*	*	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Poa trivialis</i>	-		*	*	KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Potamogeton crispus</i>	-		*	*		CHRISTENSEN 2015
<i>Potamogeton lucens</i>	-		3	*	NT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010
<i>Potamogeton pectinatus</i>	-		*	*	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Prunus avium</i>	-		*	*	RiT, KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Prunus padus</i>	-		*	*		CHRISTENSEN 2015
<i>Prunus spinosa</i>	-		*	*	KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Pulmonaria obscura</i>	-		*	*	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Quercus robur</i>	-		*	*	RiT, KT, OT	CHRISTENSEN 2015
<i>Ranunculus aquatilis</i>	-		*	V	OT	CHRISTENSEN 2015
<i>Ranunculus arcis ssp.</i>	-		*	*		CHRISTENSEN 2015

Artname	BNat SchG	LNatschG SH	RL SH	RL D	Bemer- kung	Quelle
<i>arcis</i>						
<i>Ranunculus auricomus</i> <i>agg.</i>	-		*	*		CHRISTENSEN 2015
<i>Ranunculus circinatus</i>	-		*	*	OT	CHRISTENSEN 2015
<i>Ranunculus flammula</i>	-		V	*	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Ranunculus sceleratus</i>	-		*	*	KT, OT	CHRISTENSEN 2015
<i>Ribes rubrum</i> var. <i>rubrum</i>	-		*	*	RiT, KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Ribes uva-crispus</i>	-		*	*		CHRISTENSEN 2015
<i>Rorippa amphibia</i>	-		*	*	RiT, KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Rosa tomentosa</i>	-		*	*		CHRISTENSEN 2015
<i>Rubus ideaus</i>	-		*	*	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Rubus caesius</i>	-		*	*	KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Rumex conglomeratus</i>	-		*	*		CHRISTENSEN 2015
<i>Rumex hydrolapathum</i>	-		*	*	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Rumex maritimus</i>	-		V	*	OT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010
<i>Rumex sanguineus</i>	-		*	*	RiT, KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Salix cinerea</i>	-		*	*	RiT, KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Sambucus nigra</i>	-		*	*	KT, OT	CHRISTENSEN 2015
<i>Schoenoplectus lacust- ris</i>	-		*	*	RiT, KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Scirpus sylvaticus</i>	-		V	*	RiT, KT, OT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010, CHRISTENSEN 2015
<i>Scutellaria galericulata</i>	-		*		RiT, OT	CHRISTENSEN 2015
<i>Scrophularia umbrosa</i> <i>ssp. umbrosa</i>	-		3	*	KT, OT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010
<i>Silene flos-cuculi</i>	-		3	*	RiT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010, CHRISTENSEN 2015
<i>Solanum dulcamara</i>	-		*	*	KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Sparganium erectum</i>	-		*	*	OT	CHRISTENSEN 2015
<i>Stachys palustris</i>	-		*	*	KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Stachys sylvatica</i>	-		*	*	RiT, KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Stellaria holostea</i>	-		*	*	RiT, KT	CHRISTENSEN 2015
<i>Stellaria media</i> ssp. <i>neglecta</i>	-		*	*	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Stellaria palustris</i>	-		3	3	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Typha angustifolia</i>	-		*	*	RiT, KT, OT	CHRISTENSEN 2015

Artname	BNat SchG	LNatschG SH	RL SH	RL D	Bemerkung	Quelle
<i>Typha latifolia</i>	-		*	*	RiT, KT, OT	CHRISTENSEN 2015
<i>Ulmus laevis</i>	-		3	*	RiT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010, CHRISTENSEN 2015
<i>Urtica dioica</i>	-		*	*	RiT, KT, OT	CHRISTENSEN 2015
<i>Valeriana dioica</i>	-		2	*	RiT, KT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010
<i>Valeriana procurrens</i>	-		*	*		CHRISTENSEN 2015
<i>Veronica beccabunga</i>	-		*	*	RiT	CHRISTENSEN 2015
<i>Veronica scutellata</i>	-		3	*	RiT	AG GEOBOTANIK & LLUR SH 2010, CHRISTENSEN 2015
<b>Amphibien</b>						
Erdkröte ( <i>Bufo bufo</i> )	§		*	*	NT	PMB 2010
Teichfrosch ( <i>Rana esculenta</i> )	§		D	*	RT	PMB 2010
Grasfrosch ( <i>Rana temporaria</i> )	§		*	V	NT	PMB 2010
<b>Reptilien</b>						
Ringelnatter ( <i>Natrix natrix</i> )	§		V	2	RiT, NT	LANIS SH 2016A
<b>Libellen</b>						
Große Pechlibelle ( <i>Ischnura elegans</i> )	§		*	*	NT	LANIS SH 2016
Großer Blaupfeil ( <i>Orthetrum cancellatum</i> )	§		*	*	NT	LANIS SH 2016
<sup>1</sup> Standortspezifikation nachträglich hinzugefügt laut Bodenkarte 1:250000,LLUR (Stand 2017-11-07) BNatSchG: § 10 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F v. 03.04.2002: § = besonders geschützte Tierart; §§ = streng geschützte Tierart. RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein. LANU SH (2006) RL D: Rote Liste Deutschland. LUDWIG & SCHNITTER (1996) Amphibien und Reptilien: LANU SH (2003); BfN (2009) Libellen: LANU SH 2011; OTT et al. (2015) LNatschG: Angaben aus der Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holstein, Stand 2012 Gefährdungskategorien: 0 = ausgestorben/ verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = extrem selten; G = Gefährdung anzunehmen; V = zurückgehend (Arten der Vorwarnliste); * = derzeit nicht als gefährdet anzusehen; D = Daten mangelhaft Bemerkung: RiT = Rixdorfer Teich; KT = Ketelsbekteich; NT = Neuer Teich; RuT = Rummel-Teich; OT = Osterwischteich						

Der angegebene Schutzstatus der Biotoptypen entstammt hierbei dem zu Zeiten der durchgeführten Biotopkartierung geltenden Landesnaturschutzgesetz.

## 4. Erhaltungsziele

### 4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für die Gebiete DE-1728-304 „Rixdorfer Teiche und Umgebung“ und EGV-DE 1728-401 „Teiche zwischen Selent und Plön“ ergeben sich aus den Anlagen 2 und 3 und sind Bestandteil dieses Planes.

Tabelle 7: In den Erhaltungszielen genannte Lebensraumtypen und Arten

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
Arten von gemeinschaftlichem Interesse	
1166	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )
1188	Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )
Vogelarten gem. Anhang 1 und Art 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	
AVE	Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )
AVE	Löffelente ( <i>Anas clypeata</i> )
AVE	Knäkente ( <i>Anas querquedula</i> )
AVE	Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> )
AVE	Rohrdommel ( <i>Botaurus stellaris</i> )
AVE	Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )
AVE	Kolbenente ( <i>Netta rufina</i> )
AVE	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
AVE	Rohrschwirl ( <i>Locustella luscinioides</i> )
AVE	Tüpfelsumpfhuhn ( <i>Porzana porzana</i> )
AVE	Beutelmeise ( <i>Remiz pendulinus</i> )

Als übergreifende Ziele werden in den Erhaltungszielen genannt:

Erhaltung einer Kette teichwirtschaftlich extensiv genutzter eutropher Flachseen mit wesentlicher Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel am Oberlauf der Kossau.

Erhaltung des strukturreichen Komplexes von dicht beieinander liegenden, bewirtschafteten Fischteichen mit Möweninseln, bewaldeten Inseln, Verlandungsbereichen und Zwischenmoorvegetation als Brut-, Rast- und Mausergebiet für Wasservögel.

Für die Großvogelarten innerhalb des Gebietes sind Räume im Umfeld der Bruthabitate zu erhalten, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z. B. Stromleitungen und Windkraftträder sind.

#### 4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

##### FFH-Richtlinie

Im Rahmen von Natura 2000 unterliegen Arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, einem europaweiten Schutz. Sie sind ebenfalls nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands von lokalen Populationen der Anhang IV-Arten durch Landnutzung ist verboten. Zu diesen Arten zählen auch die im Planungsraum vorkommenden Arten Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*).

Die Verordnung für das bestehende Naturschutzgebiet „Rixdorfer Teiche und Umgebung“ vom 29. März 1974 regelt in § 4:

Im Bereich des Schutzgebietes ist es verboten:

1. Pflanzen einzubringen, zu entnehmen oder auf andere Weise zu beschädigen,
2. Tiere auszusetzen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
3. Bodenvertiefungen auszufüllen oder die Bodengestalt oder die Wasserfläche auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
4. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
5. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, ausgenommen amtliche Hinweistafeln,
6. aufzuforsten,
7. bauliche Anlagen, Wege oder Einfriedungen zu errichten, Leitungen frei zu verlegen oder Lager oder Plätze jeder Art einzurichten,
8. sonstige Eingriffe nach § 7 des Landschaftspflegegesetzes vorzunehmen,
9. zu zelten; dem Zelten nach dieser Verordnung steht das ein- oder zweimalige Übernachten in einem Zelt gleich,
10. Feuer zu machen,
11. die Wasserflächen mit Booten aller Art zu befahren und
12. zu baden.

Nutzungen sind in § 5 geregelt:

- 1) Die bisher übliche Nutzung und übliche Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke,
- 2) die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei, insbesondere der Karpfenteichwirtschaft,
- 3) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd.

Die NSG-Verordnung entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen an eine Naturschutzgebietsverordnung, eine Überholung wird empfohlen. Es fehlen Angaben zu den Schutzgütern nach FFH-Richtlinie.

Für alle NSG-Verordnungen, die vor dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 erlassen wurden, also in diesem Fall für das NSG „Rixdorfer Teiche und Umgebung“, greift der § 60 des LNatSchG Schleswig-Holstein, der Folgendes bestimmt:

„In einem Naturschutzgebiet, das durch Verordnung unter Schutz gestellt worden ist, gelten, unbeschadet der Vorschriften der Naturschutzverordnung im Übrigen, bis zu einer Neuregelung aufgrund dieses Gesetzes mindestens folgende Verbote:

1. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässige Nutzung darf nicht intensiviert, bestehende Nutzungen dürfen nicht zum Nachteil der Natur verändert werden.
2. Wiesen und Dauergrünland dürfen nicht mehr als bisher entwässert und nicht umgebrochen werden. Pflanzenschutzmittel und Klärschlamm dürfen auf diese Flächen nicht aufgebracht werden.
3. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art und die Vornahme sonstiger Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 ist unzulässig.
4. Im Rahmen der in einer Verordnung zugelassenen Ausübung des Jagdrechts dürfen Wildäcker, Fütterungseinrichtungen und Hochsitze mit geschlossenen Aufbauten mit mehr als 10 m<sup>3</sup> umbautem Raum nicht errichtet werden.
5. Im Rahmen der in einer Verordnung zugelassenen Ausübung des Angelsports darf das Angeln nur von zugewiesenen Plätzen aus stattfinden.
6. Das Betreten ist nur auf dafür ausgewiesenen Wegen und Flächen zulässig, das Reiten nur auf ausgewiesenen Reitwegen.“

## 5. Analyse und Bewertung

Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung:

### 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Aufgrund des künstlichen Ursprungs der Teiche ist eine Unterhaltung als Vorbeugung von Verschlammung bzw. Verlandung notwendig. Einige der Teiche sind extensiv mit Fischen (u. a. Graskarpfen) besetzt, um dem Aufkommen von Makrophyten Einhalt zu gebieten (ARBEITSGEMEINSCHAFT BRUTVOGELMONITORING SCHLESWIG-HOLSTEIN 2015). Dieser Besatz wirkt sich durch Prädation teilweise negativ auf Amphibien und Vögel aus, sodass hier eine für alle Betroffenen (Flächeneigentümer, Fauna) zuträgliche Lösung gefunden werden sollte. Laut dem Bericht (2015) wird die Beibehaltung einer Trockenlegung mit ein- bis zweijährigem Turnus empfohlen.

#### Avifauna

Aufgrund der Nutzung als Fischteiche zeichnen sich die Gewässer oft durch geringe Vorkommen von Wasserpflanzen und Daphnien (*Daphnia*) aus, was ihre Eignung als Vogellebensraum teilweise beeinträchtigt. Um diese Situation zu verbessern, ist eine Extensivierung der Nutzung anzustreben. Um einer zunehmenden Verschlammung entgegenzuwirken, sollte weiterhin ein Ablassen der Teiche erfolgen.

Viele der Vogelarten, die die Teiche nutzen, benötigen naheliegende Grünlandflächen als Nahrungshabitat. Damit auf diesen Flächen genug Nahrung zu finden ist, ist der Einsatz von Pestiziden/Bioziden und Dünger zu unterlassen. Für den Erhalt des Neuntötters und des Kiebitzes sollte im Gebiet eine Wiederherstellung der Beweidung des Grünlandes am Rixdorfer Teich erfolgen, Umbruch von Grünlandflächen sollte vermieden werden. Geeignet sind daher die Flächen im Extensivierungsvertrag, da diese laut Vertrag weder umgebrochen, gepflügt, gegrubbert oder in vergleichbarer Form bearbeitet werden dürfen.

Auch ist eine Freistellung der Möwenbrutinsel anzustreben, um eine erneute Nutzung dieser zu fördern. Die Nähe zu Möwenkolonien suchen des Weiteren einige Arten, wie z. B. Schwarzhalstaucher und Kolbenente (*Netta rufina*).

Für den Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) scheint eine Anhebung des Erhaltungszustandes auf hervorragend („A“) möglich, wenn die fischereiliche Bewirtschaftung extensiv geführt und die Wassertrübung an den Rixdorfer Teichen verringert wird.

Um die Population des Eisvogels zu fördern, ist ein Belassen umgestürzter Bäume in umliegenden Waldflächen wünschenswert. Der Eisvogel nutzt die Wurzelteller dieser zur Brut, und legt dafür auch weite Entfernungen von Gewässern zu-

rück. Zur Förderung des Trauerschnäppers ist ein Ausbringen von Nistkästen mit Marderschutz in Waldgebieten, z. B. am Gut Rixdorf, wünschenswert.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Fischteiche zwischen Selent und Plön“ weist eine besondere Bedeutung als Mauseggebiet für jene Wasservogel-Arten auf. Zu diesen Zeiten kommen an den Rixdorfer Teichen Haubentaucher, Schnatterenten, Reiherenten und Tafelenten in großer Zahl vor. Auch für Rothalstaucher und Zwergtaucher wird den Gewässern eine überregionale Bedeutung zugesprochen (bis zu 10% des Landesbestands, momentan aufgrund Kältewinter geringer). Für die Kolbenente hat das Vogelschutzgebiet landesweite Bedeutung (ARBEITSGEMEINSCHAFT BRUTVOGEL-MONITORING SCHLESWIG-HOLSTEIN 2015). Der Erhaltungszustand der Löffelente ist im Vogelschutzgebiet 2017 von hervorragend auf günstig gefallen (schriftliche Mitteilung KOOP 2017).

Brutverluste der Rohrweihe sind möglicherweise auf einen sehr hohen Wildschweinbestand in den Röhrichten zurückzuführen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BRUTVOGEL-MONITORING SCHLESWIG-HOLSTEIN 2015). Zur Verringerung des Wildschweinbestandes, der auch anderen im Röhricht oder auf den anliegenden Feldern brütenden Vogelarten zu Gute kommen könnte, ist eine verstärkte Drückjagd in den Wintermonaten zu empfehlen.

### Amphibien

Aufgrund der Nutzung als Fischteiche sowie der zunehmenden Verschlammung und den mit dichter Vegetation bewachsenen Ufern sind die Gewässer für Amphibien nur in geringem Maße geeignet. Auch die zunehmende Verlandung der Kleingewässer verringert die Eignung des Gebietes als Amphibienlebensraum.

#### Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Die Rotbauchunke wurde zwischen 1983 und 1985 an vier der fünf Teiche des FFH-Gebietes nachgewiesen, mit Ausnahme des Ketelsbekteich. Im Jahr 2010 hingegen lag lediglich ein Nachweis für den Neuen Teich vor (LANIS 2016A). 2017 wurde die Art im Standarddatenbogen als „nicht mehr vorhanden“ aufgeführt.

Damit eine stabile Rotbauchunken-Population im Gebiet erneut entstehen kann, ist die Erfüllung der verschiedenen Habitatansprüche der Art notwendig:

1. Die Gewässer zur Laichablage sollten flach, besonnt, vegetationsreich, aber nur teilweise mit Röhricht umstanden und fischfrei sein.
2. Da in der zweiten Sommerhälfte die Abwanderung adulter Tiere in eutrophe, strukturreichere Gewässer mit insektenreicher Nahrung erfolgt, sollten die Gewässer flache Bereiche mit einem hohen Anteil Deckung gebender Vegetation aufweisen (Weidengebüsche, Röhrichte, schwimtblattreiche Wasserflächen). Auch hier sind flache Ufer von Vorteil.



3. Landlebensräume: Die Abwanderung aus den Teichen und ihrer Umgebung erfolgt meist ab Ende September. Zur Überwinterung ziehen sich die Tiere unter Laub- und Totholz, in Kleinsäugerbauten, Knickwälle, Lesesteinhaufen an Feldrändern und unter alte Gebäude und in Kellern zurück.

Für die Rotbauchunke als Reproduktionsgewässer geeignete Kleingewässer fehlen aktuell im Gebiet. Eine Reduktion des künstlichen Fischbestandes ist als Schutz vor Prädation der Eier und Larven der Art empfehlenswert.

Um Sicherzustellen, dass Rotbauchunken den im Jahr mehrfach erfolgenden Wechsel zwischen den verschiedenen Habitaten vollziehen können, ist es notwendig, eine extensive Nutzung der zwischenliegenden Flächen auszuüben.

#### Kammolch (*Triturus cristatus*)

Der Kammolch wurde im Jahr 2001 im Rixdorfer Teich nachgewiesen (FFH-Artkataster). Weitere Nachweise liegen nicht vor. Aufgrund der einleitend genannten negativen Einflüsse ist ein Vorkommen unwahrscheinlich. Da der Kammolch empfindlich gegenüber Prädatorendruck durch Fische ist (NLWKN 2011), ist für eine Verbesserung der Habitatbedingungen dieser Art der Verzicht auf Fischbesatz unabdingbar.

#### Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Vorkommen des Laubfroschs wurden 2002 und 2012 im Rummelteich nachgewiesen (FFH-Artkataster). Laubfrösche nutzen ebenso wie die Rotbauchunke vegetationsbestandene Flachwasserbereiche als Reproduktionslebensräume, in denen sich die Larven verstecken können. Der Prädationsdruck durch Fische sollte verringert werden (NLWKN 2011a).

#### Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Der Moorfrosch wurde am Rummelteich (1982, 1988) nachgewiesen (LANIS 2016A). Diese Art hat ähnliche Habitatansprüche wie der Laubfrosch.

## 6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch die Maßnahmenblätter in der Anlage 6 konkretisiert.

### 6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Durch den seit 1987 bestehenden Extensivierungsvertrag werden die Grünlandflächen nicht mehr bewirtschaftet und extensiv gepflegt. Zudem wurden die Mönche unterhalten und bei Bedarf repariert/ ersetzt. Es findet bei Bedarf eine Wasserregulierung der Teiche statt. Die im Gebiet vorhandenen Knicks werden ordnungsgemäß gepflegt. Lesesteinhaufen werden belassen.

### 6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

#### 6.2.1. Erhalt des Dauergrünlandes

Die im FFH-Gebiet befindlichen Dauergrünlandflächen dürfen auch als Habitat der Amphibienvorkommen nicht umbrochen werden (§ 3 Dauergrünlanderhaltungsgesetz, DGLG 2013, bzw. für Gewässerrandstreifen aufgrund des WHG). Auf sämtlichen Flächen sollte auf den Einsatz von Dünger sowie Pestiziden verzichtet werden. Die Grünlandflächen des Extensivierungsvertrags werden gemäß des Vertrages weder umbrochen noch gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt.

#### 6.2.2. Wiederherstellung eines günstigen Gewässerzustandes

##### 6.2.2.1. Entschlammung des Gewässers durch periodisches Ablassen mit winterlicher Trockenlegung

Das Ablassen der Teiche ist erforderlich und sollte im zweijährigen Wechsel nach Ende der Brut- und Mauserzeit zwischen Oktober und Februar stattfinden. Um den Wasservögeln weiterhin ausreichende Schlaf- und Rastmöglichkeiten zu bieten, sind immer nur ein Teil der Gewässer zeitgleich abzulassen.

##### 6.2.2.2. Ausbaggern der Ablaufrinne am Rixdorfer Teich

Um ein problemloses Abfließen des Wassers aus dem Rixdorfer Teich zu sichern, ist ein Ausbaggern der Ablaufrinne vor dem Mönch notwendig. Hierfür soll der gesamte schmale Wasserarm bis zur Öffnung der Wasseroberfläche ausgebaggert werden, nach Möglichkeit bis zum tiefsten Punkt des

Teiches. Dies kann zeitgleich mit der Entschlammung des Teichs durchgeführt werden. Der Schlamm ist vorab auf seinen Schadstoffgehalt zu überprüfen.

#### 6.2.3. Sicherung der Amphibien-Landlebensräume

Um die Vorkommen von Amphibien an den Rixdorfer Teichen langfristig zu erhalten, ist auch eine Sicherung der Landlebensräume notwendig. Hierzu sind Landlebensräume im Gebiet von Nutzungsintensivierungen, Bodenverdichtungen, Umbrüchen, Kahlschlägen (Ausnahme bei der Fichten- und Hybridpappelumwandlung) etc. auszunehmen.

#### 6.2.4. Erhaltung von Rast- und Bruthabitaten

Zum Schutz der im Erhaltungsziel genannten brütenden und rastenden Wasservögel des Gebietes ist auch der Erhalt von für diese Arten bedeutsamen Flächen und Habitatstrukturen notwendig. Hierzu zählen die offenen Wasserflächen sowie die Röhrlichtzonen, aber auch das umliegende Grünland, welches z. B. als Nahrungshabitat für Gänse eine besondere Bedeutung erfährt.

#### 6.2.5. Erhalt von Wallhecken durch periodische Pflegemaßnahmen

Die Gehölze der Wallhecke sind als Habitat des Neuntötters zu erhalten und alle 10-15 Jahre auf den Stock zu setzen. Die Stümpfe sind dabei mit glatter Schnittfläche zu hinterlassen. Das „Auf-den-Stock-setzen“ erfolgt zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Tag des Februars (MELUR 2017). Überhälter sind zu erhalten. Seitliche Rückschnitte der Wallhecke sind nur zwischen dem 1. Januar und dem letzten Tag des Februars zulässig. Erfolgt nach dem Fällen kein Stockausschlag sind Neupflanzungen vorzunehmen.

Ebenfalls periodisch durchzuführen ist das Ausbessern des Walls (wie in MELUR 2017 beschrieben). Der den Wall umgebende Schutzstreifen von 50 cm kann im Abstand von ca. 3 Jahren gegrubbert werden. Eine Mahd und der Abtransport des Mahdgutes des Schutzstreifens sind ebenso zulässig wie eine nachhaltige Nutzung des beim „Auf-den-Stock-Setzen“ entstehenden Holzes.

#### 6.2.6. Einschränkung aufkommender Gebüsche und Gehölze

Um die Eignung der Gewässer als Laichgewässer für Amphibien sowie die Röhrlichtbestände als Brutraum für Vögel zu erhalten und eine übermäßige Beschattung zu verhindern, ist eine Ausbreitung der Weidengebüsche in Röhrlichtflächen einzuschränken. Hierzu ist das regelmäßige Entfernen aufkommender Weiden, Ahornbäume (*Acer spec.*) und Erlen notwendig. Dies kann entweder als jährliches „Auf-den-Stock-Setzen“ erfolgen oder in einem mehrjährigen Turnus, dann jedoch sollte die Entfernung das Wurzelwerk einschließen. Das „Auf-den-Stock-Setzen“ bzw. eine Kürzung der Gehölze vor der Entnahme mit Wurzelwerk muss aus Artenschutzgründen im Winterhalb-

jahr zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Tag des Februars erfolgen. Die Entfernung des Wurzelwerkes sollte in stauwasserbeeinflussten Bereichen ebenfalls im Winterhalbjahr erfolgen. Sofern die Gehölze ganzjährig trocken stehen, sollten diese zwischen dem 1. Oktober und dem 28./ 29. Februar gefällt werden (ca. 10 cm über dem Boden), das Entfernen des Wurzelwerkes erfolgt nach der Frühjahrswanderung der Amphibien (Ende April – Anfang Mai).

#### 6.2.7. Erhalt von Bruchwald als Nährstoffsенke

Die im Gebiet vorkommenden Bruchwälder sind in ihrer Funktion als Nährstoffsенke zu erhalten, um somit einer weiteren Eutrophierung der Gewässer entgegenzuwirken.

#### 6.2.8. Eingeschränktes Befahrens- und Nutzungsverbot

Das Befahren der Land- und Wasserflächen ist - mit Ausnahme notwendiger Befahrungen zur Pflege des Schutzgebietes sowie im Rahmen der zugelassenen ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie Jagd und Fischerei - unverträglich. Freizeitnutzungen der Teiche wie die Nutzung als Badestätten oder zum kommerziellen Angeln sind ebenfalls unverträglich, ausgenommen sind für die Schutzgebietspflege notwendige Tätigkeiten. Während der Brutzeit soll auf eine Befahrung/ Betretung der Röhrichtflächen verzichtet werden.

#### 6.2.9. Berücksichtigung von Wiesenbrütern bei der Mahd von Grünlandflächen

Flächen, die der Nutzung und Pflege durch Mahd unterliegen, sind vor der Mahd auf Vorkommen von Wiesenbrütern zu überprüfen. Auf Flächen, auf denen Vorkommen von Wiesenbrütern (z. B. Feldlerche, Kiebitz) festgestellt wurden oder bekannt sind, sind Mäharbeiten nach der Brutsaison durchzuführen.

### 6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

#### 6.3.1. Entwicklung und Pflege von extensivem Grünland

Die Grünlandflächen, die die Teiche umgeben, sollen in eine extensive Beweidung oder verstärkt extensivere Nutzung überführt werden. Dabei sollte die Besatzstärke bei maximal 0,5 GVE/ha liegen. Eine Beweidung kann so-

wohl durch Rinder, als auch durch Schafe oder Pferde erfolgen, abhängig von der Nässe der einzelnen Bereiche. Die Beweidung ist naturschutzfachlich zu betreuen und ein jährlich aktualisierter Beweidungsplan mit Beweidungsprioritäten und –intensitäten sollte erstellt werden.

Auf Teilflächen, die für eine Beweidung zu kleinflächig sind, kann alternativ eine Mahd als Pflegemaßnahme eingesetzt werden. Ziel ist die Umwandlung von Intensivgrünland zu extensiven Mähwiesen mit typischen Artenzusammensetzungen. Vorkommen von Wiesenbrütern sind bei der Mahd zu berücksichtigen. Zudem sollte auf Düngung, Umbruch und PSM-Einsatz verzichtet werden. Das Mahdgut muss von den Flächen entfernt werden.

Die Grünlandfläche am Neuen Teich kann ebenfalls einer extensiven Pflege unterzogen werden, um auch hier das Grünland zu erhalten. Da die Fläche für eine Beweidung nicht ausreichend groß ist, ist hier ggf. eine Pflegemahd durchzuführen.

Idealerweise sollten alle im FFH-Gebiet befindlichen Grünlandflächen einer vertraglich festgelegten Extensivierung unterstellt werden. Die seit 1987 laufenden Extensivierungsverträge sollten auch weiterhin und möglichst durchgehend beibehalten werden.

#### 6.3.2. Anlage und Pflege neuer temporärer Reproduktionsgewässer für Rotbauchunke und Laubfrosch, inklusive Wiederansiedlung der Rotbauchunke

Auf einer Weidefläche im Nordwesten des Ketelsbekteichs innerhalb des FFH-Gebietes sowie auf einer Grünlandfläche nordöstlich des Rixdorfer Teiches (außerhalb des FFH-Gebietes) befinden sich ehemalige Laich- und Streckteiche der ehemaligen Karpfenteichwirtschaft, die für die Anlage neuer, temporärer Laichgewässer für Rotbauchunke und Laubfrosch geeignet sind.

Für die Rotbauchunke ist hierbei eine Wasserführung der temporären Kleingewässer bis Juli notwendig. Diese sollten flach und sonnenexponiert sein und einen dunklen Untergrund sowie vertikale Vegetationsstrukturen innerhalb der Überflutung bzw. des Gewässers, wie z. B. Grashalme, aufweisen. Die Ufer müssen flach gestaltet sein, so dass ein einfacher Zugang zum Gewässer für die Tiere möglich ist und dürfen nicht dicht bewachsen sein. Für die Umsetzung dieser Maßnahme sollte im Vorfeld ein Konzept erstellt werden.

Um die Gewässer ist ein Pufferstreifen von mehr als 10 m anzulegen bzw. einzuhalten, in dem nur eine extensive Bewirtschaftung zulässig ist. Großräumig sollten um die Gewässer und Landlebensräume kein Dünger (insbesondere kein mineralischer Dünger) und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht und nur Maschinen mit geringem Bodendruck verwendet werden. Bei der Bearbeitung von Feldern, insbesondere Stoppelsturzflächen, die von den

Tieren überquert oder als Lebensraum genutzt werden, kann entweder ein späteres Pflügen oder Eggen nach den Wanderzeiten oder aber das Aussparen von Streifen helfen, die Verluste zu reduzieren.

Zum Erhalt bzw. zur Herstellung günstiger Laichgewässer ist es notwendig, dass Gehölze und Röhrichte an Ufern unterbunden werden. Rotbauchunken sollten anschließend als Laich aus einer nahegelegenen Population entnommen werden, die Tiere sollten idealerweise aus der Population der holsteinischen Seenplatte stammen. Die aus diesem Laich schlüpfenden Jungtiere sollten dann im Gebiet ausgesetzt werden.

Eine jährliche Kontrolle der Populationsentwicklung ist in den ersten Jahren zwingend erforderlich. Bis eine stabile Population erreicht wird, ist es eventuell notwendig, mehrfach Jungtiere auszusetzen (SNSH & AMPHI CONSULT 2009).

### 6.3.3. Anlage und Pflege von Landlebensräumen der Rotbauchunke

Im Bereich des Rummelteichs sollte zur Förderung der Rotbauchunkenpopulation der standortfremde Nadelwald aufgelichtet und in einen strukturreichen Landlebensraum umgewandelt werden (vgl. Maßnahme 6.3.4.). Zur Unterstützung können beispielsweise Lesesteinhaufen angelegt werden.

Zudem sollten an der Grenze des FFH-Gebiets gelegene Flächen, die sich grundsätzlich als Landlebensraum eignen (Grünland, Ackerrandstreifen, Wallhecken, Gehölzstreifen), in ihrer Eignung erhalten und dementsprechend gepflegt werden (keine Aufforstung, kein Grünlandumbruch, keine mineralische Düngung).

### 6.3.4. Entwicklung von Nadelholzbeständen zu standortgemäßen Laubwald-Lebensraumtypen

Mittelfristig ist der Umbau der Nadelholzbestände in standortgemäße, naturnahe Laubwaldbestände anzustreben. Dazu gehören folgende Einzelmaßnahmen:

- Keine Vergrößerung der aktuell vorhandenen, standortfremden Nadelholzbestände.
- Nach z. B. Windwürfen keine Wiederaufforstung mit standortfremden Nadelgehölzen. Naturverjüngung zulassen. Evtl. aktiver Umbau mit standortgemäßen Laubgehölzen mit Schutz vor Wildverbiss.

### 6.3.5. Wiederherstellung der Brutinsel Rixdorfer Teich

Die im Rixdorfer Teich gelegene Insel sollte ebenfalls wieder von Gebüsch befreit und zukünftig offen gehalten werden, um ihre Attraktivität als Brutplatz für Möwen zu erhöhen. Eine Wiederansiedlung dieser ist vorteilhaft für einige Wasservogelarten, z. B. den Schwarzhalstaucher.

### 6.3.6. Beschränkung der Jagdausübung

#### 6.3.6.1. Verzicht der Wasservogeljagd im gesamten Gebiet

Der Verzicht der Wasservogeljagd ist im gesamten FFH-Gebiet „Rixdorfer Teiche und Umgebung“ empfehlenswert. Grundsätzlich sollte eine Absprache mit der zuständigen UNB erfolgen.

#### 6.3.6.2. Zeitliche und räumliche Beschränkung der Jagd auf Schwarzwild

Eine Bejagung der Wildschweine im Gebiet durch Bewegungsjagden sollte zeitlich auf den Winter beschränkt werden. Auch sind die momentanen Bestände rastender Vögel zu beachten – oft sammeln sich für wenige Tage große Vorkommen vor einem Weiterzug. Zu diesen Zeiten ist eine Jagd möglichst schonend durchzuführen. Grundsätzlich sollte während der Brut- und Rastzeit eine Absprache mit der zuständigen UNB erfolgen.

### 6.3.7. Entfernen des künstlichen Fischbesatzes

Im Zuge der Entschlammung ist auch die einmalige Entfernung des künstlichen Fischbesatzes durchzuführen. Hierzu kann, nach Beginn des Ablassens der Teiche, ein Abfischen der Tiere erfolgen. Auch ein Absammeln am Mönch nach Trockenfallen des Teiches ist möglich.

### 6.3.8. Verzicht auf intensive fischereiliche Nutzung

Um die Wassertransparenz zu sichern und keine Nahrungskonkurrenten für Wasservögel zu schaffen, sollten die Teiche nach Möglichkeit nicht intensiv mit Karpfen und anderen Fischen besetzt werden.

## 6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotop, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz), wird hierauf verwiesen.

#### 6.4.1. Erhebung des Fisch- und Makrozoobenthosbestandes

Um sicherzustellen, dass bei der Wiedereinführung eines regelmäßigen Ablassens der Rixdorfer Teiche sowie bei der Entschlammung dieser keine Beeinträchtigungen von Populationen geschützter Fisch- oder Makrozoobenthos-Arten auftreten können, ist eine Bestandserfassung dieser notwendig.

#### 6.4.2. Anlage von Trittsteinbiotopen für Amphibien, insbesondere für die Rotbauchunke, zwischen den Rixdorfer und den Lebrader Teichen

Um den Bestand der Rotbauchunke in Schleswig-Holstein zu sichern, ist eine Verbindung der einzelnen Populationen zu einer Metapopulation notwendig (SNSH & AMPHI CONSULT 2009).

Für das FFH-Gebiet „Lebrader Teich“ sind Maßnahmen für eine stabile Rotbauchunken-Population geplant.

Die Erstellung von Trittsteinbiotopen zwischen den Lebrader und den Rixdorfer Teichen für einen genetischen Austausch zu empfehlen. Wünschenswert wäre die Einrichtung eines Wanderkorridors zwischen den beiden Teichgebieten, der einige temporäre oder dauerhafte Kleingewässer als Trittsteinbiotop enthält. Die Flächen des Wanderkorridors sollten geeignete Landlebensräume für die Art darstellen: extensive Grünlandflächen, feuchte Waldgebiete, Feldgehölze aber auch breite Ackerrandstreifen (mindestens 10 m) sind hierfür geeignet. Wichtig ist, dass auf diesen Flächen nicht gedüngt oder mit Bioziden gearbeitet wird. Bei der Einrichtung von Trittsteinbiotopen ist zu bedenken, dass die Tiere hierdurch nicht vermehrt auf Verkehrswege oder ähnliches gelenkt werden.

Die Kleingewässer sollten, zum Schutz vor Eutrophierung, von einem > 10 m breiten Puffer umgeben sein, der lediglich extensiv gepflegt wird, sodass die Gewässer nicht beschattet oder zugewuchert werden. Zur Unterstützung der Nutzung des Wanderkorridors können auch in den Trittsteinbiotopen Rotbauchunken aus der Population der holsteinischen Seenplatte angesiedelt werden.

#### 6.4.3. Erhalt, Anlage und Pflege von Ackerrandstreifen

Zur Förderung der Ackerrandstreifen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes ist eine Mindestbreite von 9 m und eine Mindestlänge von 100 m erforderlich. Um die Nährstoffeinträge in die Gewässer zu reduzieren ist der Erhalt bzw. die Anlage von Ackerrandstreifen zwischen Äckern und den Gewässern anzustreben. Hierbei ist die Einrichtung, abhängig von der Gebietsgrenze, entweder direkt am Gewässer geplant oder zwischen an das Gewässer angrenzendes Grünland und anschließende Äcker. Dies verfolgt den Zweck, die Nährstoffeinträge in die Wiesenflächen bereits zu reduzieren, so dass die letztlich ins Gewässer gelangenden Nährstoffe eine zusätzliche Reduktion erfahren. Um zu vermeiden, dass die als Ackerrandstreifen genutzten Flächen den Ackerlandstatus verlieren, müssen die Flächen alle vier Jahre für 1 Jahr aus der Nutzung als Ackerrandstreifen genommen werden. Um zu gewährleisten, dass jedes Jahr Flächen als Ackerrandstreifen genutzt werden, sollte hier mit mehreren Teilflächen gearbeitet werden, die alternierend aus der Nutzung als Ackerrandstreifen genommen werden. Geeignet wäre eine



Ansaat als artenreiche (blühreiche) Wiese, wobei die Bewirtschaftung mit den Agrarförderbedingungen übereinstimmen muss.

#### 6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Neben dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot der Erhaltungszustände von Natura-2000-Gebieten gilt für die gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG), dass Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten Biotop führen können, verboten sind. Außerdem sind in diesem Gebiet die Regelungen des Wasserrechts, des Forstrechts, und des Artenschutzrechts zu beachten. Darüber hinaus finden die Bestimmungen der Naturschutzgebietsverordnung „Rixdorfer Teiche und Umgebung“ Anwendung. Weitere Instrumente sind Verträge aus dem Vertragsnaturschutz und Flächenkäufe.

#### 6.6. Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen ist gem. § 27 Abs. 2 LNatSchG die Untere Naturschutzbehörde, demnach die UNB Kreis Plön.

#### 6.7. Kosten und Finanzierung

Für die Umsetzung von Maßnahmen in Natura 2000 Gebieten kann, soweit hierfür keine rechtliche Verpflichtung besteht, eine Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Land Schleswig-Holstein erfolgen. Hierfür kommen nachfolgende Förderrichtlinien in Frage:

- Maßnahmen der Flächensicherung (Flächenkauf und langfristiger Pacht)
- Vertragsnaturschutz
- Biotopgestaltende Maßnahmen
- Artenschutzmaßnahmen
- Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (S+E)
- aus Ökopunkten bzw. von Ökokonten verfügbare Mittel

Der derzeitige Eigentümer sieht die Optionen „Flächenankauf“ und „Verpachtung“ als unrealistisch. Die jeweils aktuellen Förderrichtlinien sowie eine inhaltliche Zusammenfassung sind im Internet unter dem Landesportal (Pfad: Landesportal → Themen/Aufgaben → Naturschutz → Fördermöglichkeiten Land) dargestellt. Als Antragsteller und Zuwendungsempfänger kommen grundsätzlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden etc.), Stif-

tungen (öffentlich rechtlich und privatrechtlich) und gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände in Frage.

Förderungen sind bei Artenschutzmaßnahmen grundsätzlich und bei Biotopgestalteten Maßnahmen in begründeten Ausnahmefällen auch für sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts möglich. Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen werden vorrangig über die Kreise und kreisfreien Städte in SH beantragt.

Darüber hinaus können auch zwischen dem Flächeneigentümer und dem Land SH freiwillige Vereinbarungen mit entsprechenden Endschädigungszahlungen abgeschlossen werden.

#### 6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung für die Aufstellung des vorliegenden Managementplans fand im Rahmen einer Auftaktveranstaltung (Juni 2017, Räumlichkeiten der Festscheune Rixdorf) statt, bei der Grundstücksbesitzer, Anlieger, Vertreter der Naturschutzverbände (NABU/Marius-Böger-Stiftung) und Behördenvertreter (MELUND, UNB Plön) anwesend waren. Im Rahmen von Ortsterminen wurden die Maßnahmen diskutiert und präzisiert.

## 7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Im FFH-Gebiet „Rixdorfer Teiche und Umgebung“ ist eine Erfassung des Fisch- und Makrozoobenthosbestands wünschenswert. Hierdurch soll unter anderem sichergestellt werden, dass das Ablassen der Teiche keine eventuell vorkommenden bedrohten bzw. geschützten Fisch- und Makrozoobenthosarten in ihrem Bestand beeinträchtigt. Ebenso würden Wiederholungen der Bestandserfassungen dazu beitragen, sicherzustellen, dass eine Entfernung des künstlichen Fischbestands erfolgreich durchgeführt wurde.

Die EU-Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

Aufgrund der Funktion des Gebietes als Rasthabitat für Vogelarten in Verbindung mit den Lebrader Teichen ist auch eine umfassende Erhebung der Gastvögel wünschenswert.

## 8. Anhang

- Anlage 1: Gebietsabgrenzungen in den Maßstäben 1:25.000
- Anlage 2: Gebietsspezifische Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE-1728-304 „Rixdorfer Teiche und Umgebung“ (Amtsbl. Sch.-H. 11. Juli 2016, S. 1033)
- Anlage 3: Gebietsspezifische Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets De 1728-401 „Teiche zwischen Selent und Plön“
- Anlage 4a: Biotop- und Lebensraumtypenkartierung aus dem Jahr 2008 gem. Anlage
- Anlage 4b: Plan: Biotop- und Lebensraumtypenkartierung aus dem Jahr 2008
- Anlage 5a: Plan: Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
- Anlage 5b: Plan: Entwicklungsmaßnahmen und sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Anlage 6: Maßnahmenblätter

## 9. Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT BRUTVOGELMONITORING SCHLESWIG-HOLSTEIN (2015): Brutvogel-Monitoring in schleswig-holsteinischen EU-Vogelschutzgebieten 2015 – SPA „Fischteiche zwischen Plön und Selent“ (1728-401). 3. Berichtszeitraum (2013-2018).
- AG GEOBOTANIK & LLUR SH [ARBEITSGEMEINSCHAFT GEOBOTANIK UND LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN] (2010): Fundpunktdaten zur Verbreitung der Höheren Pflanzen (gefaespflanzen\_utm32.shp); © Gemeinsame Datenbank der AG Geobotanik in Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. und des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Stand 2010 mit Ergänzungen von 2016.
- BfN [BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ] (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1).
- CHRISTENSEN, E. (2015): Flora und Vegetation des NSG „Rixdorfer Teich und Umgebung“ im nördlichen Teil. Monographie zur Flora (und Avifauna) ausgewählter Gebiete des Kreises Plön Nr. 13.
- EFTAS, PMB & NLU [EFTAS FERNERKUNDUNG TECHNOLOGIETRANSFER GMBH, PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER GMBH & NLU – PROJEKTGESELLSCHAFT MBH & CO. KG] (2016): Folgekartierung/ Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012: Textbeitrag zum FFH-Gebiet NSG Rixdorfer Teiche und Umgebung (1728-304).
- LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (1974): Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Rixdorfer Teiche und Umgebung“ vom 29. März 1974.
- LANIS-SH [LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM SCHLESWIG-HOLSTEIN] (2014): FFH-Monitoring der Lebensraumtypen (LRT) im Maßstab 1:5000 - Berichtszeitraum 2007-2012 (FFH-SH\_2007-2012\_lrt\_utm32.shp) © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig – Holstein
- LANIS-SH [LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM SCHLESWIG-HOLSTEIN]] (2014a): Brutvogel-Monitoring in EU-Vogelschutzgebieten S-H 2007-2012 (brutvoegel\_in\_Vogelschutzgeb\_2007-2012\_utm32.shp) © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig - Holstein
- LANIS-SH [LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM SCHLESWIG-HOLSTEIN]] (2016): Fundpunktdaten zur Verbreitung der Libellen (Libellen.shp) © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig – Holstein.
- LANIS-SH [LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM SCHLESWIG-HOLSTEIN]] (2016a): Alle Fundpunktdaten zur Verbreitung von Amphibien und Reptilien in Schleswig-Holstein (amphibien\_utm32.shp) © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig – Holstein.
- LANU SH [LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN] (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste, Band 1. Kiel.

- LANU SH [LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN] (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. 3. Fassung – Dezember 2003.
- LLUR [LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME] (2018): Daten zur landesweiten Biotopkartierung, per Email.
- LUDWIG, G & M. SCHNITTER (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz.
- MARIUS-BÖGER-STIFTUNG (2018): Stellungnahme zum Entwurf des Managementplans für das FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet „NSG Rixdorfer Teiche und Umgebung“. Unveröffentlicht.
- MELUR [MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN] (2014): Vertragsnaturschutz: Erläuterungen zum Vertragsmuster „Ackerlebensräume“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Stand: 01.08.2014.
- MELUR [MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN] (2017): Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass V 534-531.04).
- NLWKN [NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ] (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Amphibienarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen– Kammolch (*Triturus cristatus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN [NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ] (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen.– Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen– Laubfrosch (*Hyla arborea*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- OTT, J., K.-J. CONZE, A. GÜNTHER, M. LOHR, R. MAUERSBERGER, H.-J. ROLAND & F. SUHLING (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonate). Libellula Supplement 14: 395-422.
- PMB [PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER] (2010): Textbeitrag zum FFH-Gebiet NSG Rixdorfer Teiche und Umgebung (1728-304), Nortorf.
- SBD [STANDARDDATENBOGEN] (2017): Standard-Datenbogen für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG) – DE 1728-304 „NSG Rixdorfer Teiche und Umgebung“.

- SDB [STANDARD DATENBOGEN] (2015): Standard-Datenbogen für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG) – DE 1728-401 „Teiche zwischen Selent und Plön“.
- SNSH & AMPHI CONSULT [STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN UND AMPHI CONSULT] (2009): Life-Managementplan für die Rotbauchunkenpopulation im Gebiet „Halbinseln im Lanker See“ im Rahmen des Life-Projekt: „Management von Rotbauchunken-Populationen im Ostseeraum“ LIFE04NAT/DE/0028.
- FINCK, P., S. HEINZE, U. RATHS, U. RIECKEN & A. SSYMANK (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Dritte fortgeschriebene Fassung 2017. - Natursch. Biol. Vielf. 156, 637 S
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz, Heft 53. Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz – Bonn – Bad Godesberg. 560 S.